

**III. Nachtragssatzung
zur
Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung
vom 30. Dezember 1999**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 und § 101 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung

in Verbindung mit

- § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647 - 649)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. November 2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

(1) In § 4 Abs. 1 werden die Worte "ein/e Werkleiter/in" durch die Worte "eine Werkleitung" ersetzt.

(2) In § 4 Abs. 2 werden die Worte "des/r Werkleiters/in" jeweils durch die Worte "der Werkleitung" ersetzt.

(3) In § 5 Abs. 1, 2, 5, 6, dem § 6 Abs. 1 sowie dem § 10 Abs. 2, 3, 4 und dem § 11 werden die Worte "Der/Die Werkleiter/in" jeweils durch die Worte "Die Werkleitung" ersetzt.

Einhergehend werden in § 5 Abs. 2 die Worte "er/sie" durch das Wort "sie" und in § 6 Abs. 1 die Worte "seiner / ihrer" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

§ 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rendsburg, den 20.12.2019

Stadt Rendsburg

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

(L.S.)

Veröffentlicht

Die am 20.12.2019 erlassene III. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Dezember 1999 ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 31. Oktober 2013 in der Fassung des II. Nachtrags vom 04. Juli 2018 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg Nr. 30/2019 vom 27.12.2019 veröffentlicht worden.